OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 34 Sch 022/06 sch

BESCHLUSS

Der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Lorbacher sowie und der Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Deneke-Stoll und Baßler

am 25. Oktober 2006
in dem gerichtlichen Verfahren
betreffend die Schiedssache

XXX,

- Antragstellerin und Schiedsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
XXX,

gegen

XXX,

- Antragsgegnerin und Schiedsbeklagte -

wegen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs,

b e s c h l o s s e n :

I. Das Schiedsgericht der Slowakischen Handels- und Industriekammer, bestehend aus den Schiedsrichtern xxx, als Obmann, xxx und xxx, erließ am 24. November 2005 in Bratislava (Slowakische Republik) in dem zwischen den Parteien geführten Schiedsverfahren folgenden Schiedsspruch:

Die Schiedsbeklagte wird verurteilt, der Schiedsklägerin 40.757,13 € nebst Verzugszinsen in der unten angeführten Höhe in folgenden Raten zu bezahlen:

1. Rate fällig zum 31.12.2005
Kapital 6.437,13 € (Rechnungen Nr. XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX)
Zusammen mit der Kapitalrückführung hat die Schiedsbeklagte auch 1/2 der Verzugszinsen zu bezahlen, die zum 31.12.2005 3.765,50 € betragen, davon beträgt 1/2 1.882,75 €

2. Rate fällig zum 31.01.2006
Kapital 7.280,- € (Rechnungen Nr. XXX, XXX, XXX)
Zusammen mit der Kapitalrückführung hat die Schiedsbeklagte auch 1/2 der Verzugszinsen zu bezahlen, die zum 31.01.2006 3.488,40 € betragen, davon beträgt 1/2 1.744,20 €

3. Rate fällig zum 28.02.2006
Kapital 7.360,- € (Rechnungen Nr. XXX, XXX)
Zusammen mit der Kapitalrückführung hat die Schiedsbeklagte auch 1/2 der Verzugszinsen zu bezahlen, die zum 28.02.2006 3.218,- € betragen, davon beträgt 1/2 1.609,- €

4. Rate fällig zum 31.03.2006
Kapital 7.360,- € (Rechnungen Nr. XXX, XXX, XXX)
Zusammen mit der Kapitalrückführung hat die Schiedsbeklagte auch 1/2 der Verzugszinsen zu bezahlen, die zum 31.03.2006 3.075,30 € betragen, davon beträgt 1/2 1.537,65 €

5. Rate fällig zum 30.04.2006
Kapital 7.280,- € (Rechnungen Nr. XXX, XXX, XXX)
Zusammen mit der Kapitalrückführung hat die Schiedsbeklagte auch 1/2 der Verzugszinsen zu bezahlen, die zum 30.04.2006 2.797,50 € betragen, davon beträgt 1/2 1.398,75 €

6. Rate fällig zum 31.05.2006

Kapital 5.040,- € (Rechnungen Nr. XXX, XXX, XXX)
Die Schiedsbeklagte ist ferner verpflichtet, der Schiedsklägerin die Verfahrensgebühr in der Höhe von SKK 299.418,- zu bezahlen.
Zusammen mit der Kapitalrückführung und der Bezahlung der Verfahrensgebühr hat die Schiedsbeklagte auch 1/2 der Verzugszinsen vom Kapital zu bezahlen, die zum 31.05.2006 1.975,60 € betragen, davon beträgt 1/2 987,80 €.

Sollte die Schiedsbeklagte mit der Bezahlung einer Rate nebst Verzugszinsen in Verzug geraten, wird die gesamte Schuld zur Bezahlung fällig, und die Schiedsbeklagte hat den Verzugszins in voller Höhe vom Tag der Fälligkeit der einzelnen Rechnungen an bis zur Bezahlung zu bezahlen.

(…)

II. Dieser Schiedsspruch wird mit folgender Maßnahme für vollstreckbar erklärt:

Die von der Antragsgegnerin am 16.1.2006 geleistete Teilzahlung von 6.500 € wird mit 6.437,13 € auf das Kapital der 1. Rate und mit 62,87 € auf die auf die 1. Rate entfallenden Verzugszinsen angerechnet.

III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

V. Der Streitwert wird auf 42.230 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist ein slowakisches Schifffahrtsunternehmen. Mit Vertrag vom 25.4.2001 vermietete die Antragstellerin der Antragsgegnerin, einem deutschen Schifffahrtsunternehmen mit Sitz in Bayern, Wasserfahrzeuge. In dem Vertrag verpflichteten sich die Parteien zugleich, Streitigkeiten einem schiedsgerichtlichen Verfahren vor der Slowakischen Handels- und Industriekammer zu unterwerfen, wobei die Anwendung materiellen slowakischen Rechts vereinbart wurde.

Im Mai 2005 rief die Antragstellerin das Schiedsgericht an und machte Mietzinsforderungen gegen die Antragsgegnerin geltend. Vor dem Schiedsgericht anerkannte die

Antragsgegnerin den Anspruch, worauf die Parteien einen Vergleich schlossen, der in dem oben wiedergegebenen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut festgehalten ist.

Die Antragstellerin hat unter Vorlage des Schiedsspruchs im Original sowie einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beantragt, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Die von der Antragsgegnerin am 16.1.2006 geleistete Teilzahlung von 6.500 € habe sie mit 6.437,13 € auf das Kapital der ersten Rate und mit 62,87 € auf die Verzugszinsen zur ersten Rate angerechnet. Aufgrund des Verzugs sei die Antragsgegnerin jedoch nach dem Schiedsspruch auch verpflichtet, die Verzugszinsen in voller Höhe vom Tag der Fälligkeit der einzelnen Rechnungen bis zur Bezahlung zu leisten. In dem Vertrag vom 25.4.2001 (Punkt VI. 6.) sei für jeden Tag des Zahlungsverzugs ein Verzugszins in Höhe von 0,05 % des ausstehenden Betrages vereinbart worden, dies entspreche einem Zinssatz von 18,25 % pro Jahr. Entsprechend sei der Schiedsspruch vom 24.11.2005 nach Maßgabe der einzelnen Rechnungen im folgenden Umfang für vollstreckbar zu erklären:

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin 34.320,00 € samt 18,25 % Verzugszinsen p.a. aus
1.209,20 € seit 27.09.2001, 507,93 € seit 18.09.2001,
4.480,00 € seit 14.03.2003, 4.480,00 € seit 18.04.2003,
2.400,00 € seit 28.05.2003, 2.480,00 € seit 13.06.2003,
2.400,00 € seit 07.07.2003, 4.960,00 € seit 30.09.2003,
2.400,00 € seit 16.10.2003, 2.480,00 € seit 17.11.2003,
2.400,00 € seit 17.12.2003, 2.480,00 € seit 09.01.2004,
4.800,00 € seit 08.03.2004, 2.480,00 € seit 23.03.2004,
800,00 € seit 05.05.2004 sowie
die Verfahrensgebühr von 7.910,64 € (SKK 299.418) zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin ist der Vollstreckbarerklärung nicht entgegengetreten. Sie hat lediglich um Wiederaufnahme der Ratenzahlung gebeten. Ferner beantragt sie die Neufestsetzung des vom Schiedsgericht anerkannten Zinssatzes.

II.

Für den Antrag, den Schiedsspruch vom 24.11.2005 für vollstreckbar zu erklären, ist das Oberlandesgericht München zuständig (§ 1025 Abs. 4, § 1062 Abs. 2 und 5 ZPO i.V.m. § 8 GZVJu vom 16.11.2004, GVBl S. 471). Die Antragsgegnerin hat nämlich ihren Sitz in Bayern.

Maßgeblich für die Anerkennung des in der Slowakischen Republik ergangenen Schiedsspruchs ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (BGBl 1964 II S. 425; im Folgenden: Europäisches Übereinkommen), das für die Slowakische Republik seit 1.1.1993 in Kraft ist (BGBl 1994 II S. 978). Jenes Übereinkommen ändert das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (BGBl 1961 II S. 122; im Folgenden: UN-Ü) teilweise ab (siehe Art. IX Abs. 2) und geht diesem vor (vgl. § 1061 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Es gilt jedoch, auch im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht, das Meistbegünstigungsprinzip, wonach auf das anerkennungsfreundlichere Regelwerk zurückzugreifen ist (BGH NJW-RR 2004, 1504; BayObLGZ 2000, 233; Reichold in Thomas/Putzo ZPO 27. Aufl. § 1061 Rn. 6 und 7).

1. Der Antrag ist zulässig (§ 1025 Abs. 4, § 1061 Abs. 1, § 1064 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZPO). Formelle Erfordernisse für die Vollstreckbarerklärung in einem anderen Vertragsstaat enthält das Europäische Übereinkommen nicht. Soweit Art. IV UN-Ü über § 1064 Abs. 1 und § 3 ZPO hinausgehende Anforderungen an die Vorlage von Urkunden, Übersetzungen und deren Qualität stellt, gilt nach Art. VII Abs. 1 UN-Ü ebenfalls das Günstigkeitsprinzip (BGH aaO). Das anerkennungsfreundlichere nationale Recht verlangt zwingend auch für ausländische Schiedssprüche nur die Vorlage des Schiedsspruchs im Original oder in anwaltlich beglaubigter Abschrift. Um die Anerkennungsvoraussetzungen sachgerecht zu prüfen, kann das nationale Gericht allerdings die Beibringung von Übersetzungen anordnen (vgl. § 142 Abs. 3 ZPO).

Die Antragstellerin hat diesen Voraussetzungen genügt, indem sie den Schiedsspruch vom 24.11.2005 im Original sowie eine deutsche Übersetzung, gefertigt durch eine im vom Justizministerium der Slowakischen Republik geführten Verzeichnis der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer eingetragene Übersetzerin, vorgelegt hat. Darüber hinaus hat die Antragstellerin auch eine Abschrift des Vertrags vom 25.4.2001 samt beglaubigter Übersetzung vorgelegt.

2. Der Schiedsspruch ist gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO für vollstreckbar zu erklären, weil Versagungsgründe nicht vorliegen. Gründe, die Anerkennung gemäß Art. V Abs. 1 Buchst. a bis d UN-Ü und Art. IX Europäisches Übereinkommen zu versagen, sind weder dargetan, noch ersichtlich. Den Gegenstand des Streits bildet ein Anspruch aus einem internationalen Handelsgeschäft (vgl. § 1030 Abs. 1 ZPO; Art. I Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Buchst. a Europäisches Übereinkommen). An der Schiedsfähigkeit (vgl. Art. V Abs. 2 Buchst. a UN-Ü) besteht daher kein Zweifel. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs widerspricht auch nicht der deutschen Rechtsordnung (Art. V Abs. 2 Buchst. b UN-Ü). Es ist weder ersichtlich, dass das gewählte Schiedsverfahren grundlegende Prinzipien des deutschen Verfahrensrechts verletzt hätte, noch ist das vom Schiedsgericht gefundene materielle Ergebnis zu missbilligen. Das deutsche Recht kennt ebenfalls den aufgrund eines Vergleichs erlassenen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO). Eine revision au fond, d.h. eine Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung, findet im Anerkennungsverfahren nicht statt. Dies gilt auch, soweit das Schiedsgericht Verzugszinsen zuerkannt hat, deren Höhe unter dem Gesichtspunkt des ordre publik unbedenklich ist (vgl. Spickhoff IPRax 2006, 522/523 f.).

3. Für vollstreckbar zu erklären ist der tatsächliche Leistungsausspruch in seiner konkreten Form, wie ihn das ausländische Schiedsgericht getroffen hat. Soweit die Antragstellerin nunmehr 18,25 % Verzugszinsen p.a. aus den verschiedenen Rechnungen geltend macht, findet dies in dem Wortlaut des Schiedsspruchs, der bei der Vollstreckbarerklärung grundsätzlich unverändert zu übernehmen ist (Schwab/Walter Schiedsgerichtsbarkeit 7. Aufl. Kap. 28 Rn. 7; Musielak/Voit ZPO 4. Aufl. § 1060 Rn. 14), keine Grundlage. Denn aus dem Schiedsspruch ergibt sich weder die Fälligkeit

der einzelnen Rechnungen noch die Höhe des vertraglich vereinbarten Zinssatzes. Darauf, ob die in dem Schiedsspruch getroffene Verzugsregelung überhaupt vollstreckungsfähig ist, kommt es ebenfalls nicht an (BGH WM 2006, 1121). Der Senat sieht in der Konkretisierung des Antrags hinsichtlich des Zinsausspruchs lediglich eine Anregung an das Gericht, so dass es insoweit keiner förmlichen Antragsabweisung bedarf. Die Antragsgegnerin hat der von der Antragstellerin vorgenommenen Abrechnung der Teilzahlung über 6.500 € nicht widersprochen. Auf die Frage, inwieweit die vorgenommene Abrechnung §§ 366, 367 BGB entspricht, und ob diese Vorschriften überhaupt anwendbar sind, kommt es daher nicht an.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 1064 Abs. 2 ZPO und die Streitwertfestsetzung aus §§ 3, 6 ZPO. Für letztere sind der noch offene Hauptsachebetrag (34.320 €) sowie die ebenfalls der Vollstreckbarerklärung unterworfene, von der Antragstellerin vorgestreckte Verfahrensgebühr (umgerechnet mit 7.910,64 €) heranzuziehen.

Lorbacher Dr. Deneke-Stoll Baßler